

Deutschland

1) Demokratisch-parlamentarische Bundesrepublik mit 16 Bundesländern (seit 1990). Hauptstadt Berlin (3,4 Mill. Einw.). Fläche 357 000 km², 82 Mill. Einw., 230 Einw./km². 92% Deutsche, knapp 3% Türken, insgesamt etwa 8% Ausländer, traditionelle Minderheiten sind slawische Sorben, Dänen, Friesen sowie Sinti und Roma. Landessprache Deutsch (Amtssprache), daneben Sorbisch, Dänisch und Friesisch. Religion überwiegend Christen (45% evangelisch, 37% katholisch) 3,3% Muslime, 0,1% Juden.

2) Die Grundstruktur des Bildungswesens der Bundesrepublik Deutschland ist nur aus der deutschen Schulgeschichte seit 1800 zu verstehen. Der Aufbau des gegliederten Schulwesens bis zum Ende des Kaiserreichs 1918, der Versuch einer Demokratisierung mit der Einführung der Grundschule (1919) am Beginn der Weimarer Republik (1918-1933) sowie die Ideologisierung der Lehrplaninhalte und die Gründung von nationalsozialistischen

Eliteschulen während der Diktatur des Nationalsozialismus (1933-1945) sind Teil der Schulgeschichte dieser 200 Jahre. Als politische Folge des Zweiten Weltkriegs bestanden von 1949 bis 1990 mit der Bundesrepublik Deutschland (BRD) im Westen und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) im Osten zwei Staaten mit unterschiedlichen Bildungssystemen. Diese werden bis zur Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 getrennt dargestellt.

2.1) Das Bildungswesen der BRD (1945-1990): Die drei westlichen Alliierten Amerika, Frankreich und Großbritannien forderten für ihre Besatzungsbereiche 1945 zwar eine Demokratisierung des deutschen Bildungswesens nach ihren Schulsystemvorstellungen, akzeptierten aber vor dem Hintergrund der politischen Ost-West-Auseinandersetzung, dass das traditionelle und sozial selektive dreigliedrige Schulsystem mit Volksschule, Mittelschule und höherer Schule (Gymnasium) wiederhergestellt wurde. Vor dem Hintergrund der überkommenen föderalen Strukturen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik wurde nach der Verabschiedung des Grundgesetzes (GG) im Mai 1949 die Bundesrepublik Deutschland als demokratischer Bundesstaat mit den späteren zehn (alten) Ländern und Westberlin gegründet. Zu den föderativen Prinzipien der rechtsstaatlichen Verfassungsordnung des Grundgesetzes gehört seitdem die Kulturhoheit der Länder. Diese spricht den einzelnen Ländern aufgrund ihrer Eigenstaatlichkeit einerseits die überwiegende Zuständigkeit für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu, verbindet sie aber andererseits mit der Mitverantwortung für das Staatsganze der Bundesrepublik. Letztere kommt vor allem in den Koordinationsaufgaben der bereits 1949 gegründeten Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) zum Ausdruck.

Der Vereinheitlichung im allgemein bildenden Schulsystem diente das Düsseldorfer Abkommen von 1955 und seine Neufassung im Hamburger Abkommen von 1964 in der Fassung von 1971 mit den vereinheitlichten Schularbeitbezeichnungen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Sonderschule. Legitimiert wurde die aus dem Kaiserreich hervorgegangene Gliederung bis in die 60er Jahre mit den sozialen Schicht- und Qualifikationsprofilen, die den drei praktischen, praktisch-theoretischen und theoretischen Typen der Begabung entsprächen.

Vor dem Hintergrund der weltpolitischen Lage und den Ergebnissen international vergleichender Untersuchungen zur Bildungsbeteiligung durch den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums erwies sich das von sozialer Ungleichheit geprägte Bildungswesen der Bundesrepublik als reformbedürftig. Die Anteile der Schüler waren 1954 wie folgt verteilt: Volksschuloberstufe 71,5%, Mittelschule 10,9%, Gymnasium 15,4%, Sonderschule 2,2%, Privatschulen etwa 3%. Die Rede von der drohenden »Bildungskatastrophe« (G. Picht 1964) führte zur Forderung nach Verbesserung der Chancengleichheit. Die »Bedarfsfeststellung, 1961-1970« der Kultusministerkonferenz (KMK) bot die Grundlage für Reformen im Schul- und Hochschulwesen. Anregungen hierzu gingen vom Bremer Plan (1960), vom Deutschen Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen (1953-1965) und vom Deutschen Bildungsrat (1965-1975) aus, der 1970 hierzu seinen »Strukturplan für das Bildungswesen« vorlegte. Die im Strukturplan vorgesehene horizontale Gliederung des Bildungssystems führte zur bildungspolitisch kontrovers geführten Diskussion über die Neugestaltung der Übergänge

Text und Grafik wurden entnommen aus:



Horst Schaub & Karl G. Zenke:
[Wörterbuch Pädagogik](#)
dtv 32521
4. Auflage, November 2000
704 Seiten, Format: 124x191
DM 28.50 SFr 26.50 öS 208

zwischen Elementar- und Primarbereich (Kindergarten/Vorklasse bzw. Eingangsstufe des Primarbereichs) und Primar- und Sekundarbereich (schulformabhängige oder schulformunabhängige Orientierungsstufe) sowie über die Einführung von Gesamtschulen. Während die CDU/CSU am dreigliedrigen Schulsystem festhielt, befürwortete die SPD die Gesamtschule als gemeinsame Jugendschule der Zukunft.

Im Jahr 1970 wurde die erste staatliche von Bund und Ländern gemeinsam getragene Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (BLK) gegründet, die 1973 ihren Bildungsgesamtplan für das Bildungswesen in der Bundesrepublik verabschiedete. Das Abkommen und der Name der Kommission wurden 1975 um die Forschungsförderung erweitert. Wegen nicht vorhandener bildungspolitischer Übereinstimmung der Länder (z.B. zum Sekundarbereich I und zur Lehrerbildung) und wegen fehlender Mittel der Länder wurde der Bildungsgesamtplan über 1982 hinaus nicht fortgeschrieben. Als Beratungsinstitution für den Hochschulbereich wurde 1957 durch ein Abkommen zwischen Bund und Ländern der Wissenschaftsrat gegründet, der Empfehlungen zur Entwicklung im Hochschulwesen herausgibt. Eine ähnliche Funktion hat die 1949 gegründete Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

Zu den weitreichenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz gehören die >Vereinbarung zur Vergabe von Studienplätzen< (1972, heute i.d.F. vom 5.3.1999), die >Anerkennung von Gesamtschulabschlüssen< (1982), die >Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe< (vom 7.7.1972 i.d.F. vom 22.10.1999), die >Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe< (vom 13.12.1973 i.d.F. vom 28.2.1997) und die Ausarbeitung einheitlicher Prüfungsanforderungen für das Abitur (1989). Als Ergebnis der Bildungsreformediskussion zwischen 1965 und 1975 und der nachfolgenden Entwicklung kann die Steigerung der Bildungsexpansion in der Bundesrepublik gewertet werden. Nach den >Grund- und Strukturdaten< (1992/93) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hat sich der Anteil der Abschlüsse bei den Schulabgängern in Prozent der gleichaltrigen Bevölkerung zwischen 1965 und 1990 wie folgt entwickelt:

ohne Hauptschulabschluss	1965	16,8%
	1990	8,6%
mit Hauptschulabschluss	1965	52,9%
	1990	32,0%
Realschulabschluss	1965	11,9%
	1990	36,3%
Allgem. Hochschulreife	1965	7,5%
	1990	24,4%
Fachhochschulreife	1970	0,5%
	1990	9,1%

Diese Entwicklung war im Zusammenhang von Bildungssystem und Beschäftigungssystem von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Das Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4 GG) gestattet die Einrichtung von Privatschulen in freier Trägerschaft. Im Jahr 1990 gingen 6,1% aller Schüler in allgemein bildende und 7,2% in berufsbildende Privatschulen.

2.2) Das Bildungswesen der DDR (1945-1990): In der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bestanden bis 1952 fünf Länder, deren Schulen nach dem Willen der Besatzungsmacht durch die Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung zentralistisch gelenkt wurden. Nach der Gründung der DDR im Jahr 1949 wurde diese Einrichtung in das zentrale Ministerium für Volksbildung übergeführt. Grundlegend und bestimmend für die Bildung, Erziehung und Wissenschaft war die Weltanschauung des Marxismus-Leninismus und die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED). Für die außerschulische Kinder- und Jugenderziehung war die seit 1952 der SED unterstellte Freie Deutsche Jugend (FDJ) richtungweisend. Ziel der Bildung und Erziehung war die »allseitig und harmonisch entwickelte sozialistische Persönlichkeit«. Diesem Ziel sollte die Gleichheit der Bildungschancen von beiden Geschlechtern und verschiedenen Sozialschichten der Bevölkerung sowie die einheitliche Grundbildung in der Pflichtschulzeit dienen. Bereits im August 1945 hatte die Besatzungsmacht alle Privatschulen aufgelöst und jede Neugründung untersagt.

Die Zeit vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis etwa 1970 wird als Aufbauphase des einheitlichen sozialistischen Schulsystems bezeichnet, die wiederum in drei Unterphasen gegliedert wird. In der Phase der »antifaschistisch-demokratischen Schulreform« (1945-1949) wurde im Mai/Juni 1946 das Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule, auch Einheitsschulgesetz genannt, erlassen, mit dem die achtjährige gemeinsame Grundschule eingeführt wurde. An sie schloss sich die zum Abitur führende vierjährige Oberschule an. Daneben gab es die zehnjährige Mittelschule. Ein alternativer Hochschulzugang ohne Abitur sollte nach der Berufsausbildung über die Vorstudienabteilungen der Hochschulen, den späteren Arbeiter- und Bauernfakultäten, möglich sein. Bis etwa 1949 führten

Entnazifizierungsmaßnahmen und Entlassungen von politisch anders denkenden und kirchlich orientierten Lehrern zur Ersetzung von etwa zwei Dritteln der Lehrerschaft durch verkürzt ausgebildetes Personal. Dabei wurden die Schlüsselpositionen in der Hierarchie der Schulverwaltung mit Parteikadern besetzt.

Der Beginn der Phase des »Aufbaus der sozialistischen Schule« (1949-1961/62) fällt mit der Gründung der DDR (7.10.1949) zusammen. Im Jahr 1959 führte das Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zur Einführung der allgemein bildenden Polytechnischen Oberschule (POS) mit zehn Pflichtschuljahren. Der polytechnische Unterricht sollte durch die Verknüpfung von Technik und Betriebserfahrung eine Verbindung von Schule und Arbeitswelt herstellen. Die hochschulvorbereitende Oberschule bekam den Namen Erweiterte Oberschule (EOS) mit den Klassenstufen 9 bis 12 (ab 1981: 11 bis 12).

In der dritten Phase (etwa ab 1961/62) wurde mit dem 1965 verabschiedeten Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, auch Bildungsgesetz genannt, der Aufbauprozess im Bildungswesen von der Kinderkrippe bis zur Universität und zur Weiterbildung weitgehend abgeschlossen, der bis zum Ende der DDR keine grundsätzlichen Novellierungen mehr erfuhr. In dieser langen Zeit von 1963 bis 1989 amtierte Margot Honecker als Volksbildungsministerin.

Das Bildungssystem der DDR war Ende der 80er Jahre durch folgende Grundstruktur (vgl. Grafik) gekennzeichnet:

2.2.1) Im Bereich der sozialistischen Vorschulerziehung war die Ganztagsbetreuung der Kinder im Interesse der Beschäftigungspolitik und der Berufstätigkeit beider Elternteile gut ausgebaut. Für Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr gab es die Kinderkrippen, die 1989 einen Versorgungsgrad von etwa 80% aufwiesen. Die Kindergärten für die Vier- bis Sechsjährigen waren dem Ministerium für Volksbildung unterstellt und wurden 1989 von etwa 95% der Altersgruppe besucht.

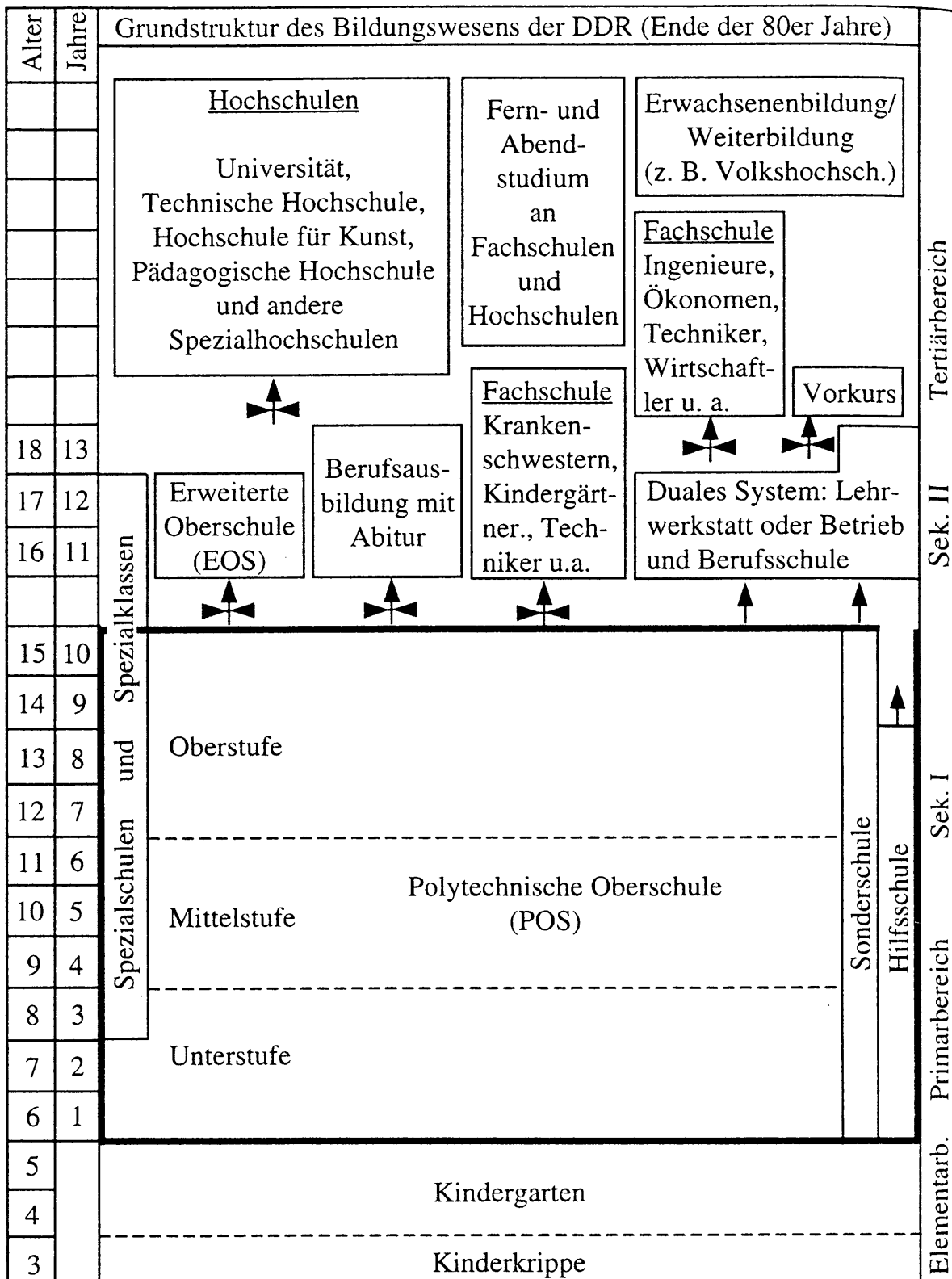
Die Schulpflicht begann im Alter von sechs Jahren und endete mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Bildungsgesetz von 1965 unterschied verschiedene Formen des allgemein bildenden Schulwesens: Polytechnische Oberschule (POS), Sonderschule, Spezialschulen und Spezialklassen, Erweiterte Oberschule (EOS) und Abiturklassen in Einrichtungen der Berufsbildung. Nach der Statistik von 1989 für die Klassenstufen 1 bis 12 besuchten 95,1% der Schüler die Klassen 1 bis 10 der POS, 1,9% die Klassen 11 und 12 der EOS und 3% die Sonderschulen, wobei die 1% der Schüler an Spezialschulen und Spezialklassen in die Angaben zur POS und EOS eingerechnet worden sind.

Pflichtschule war die zehnklassige allgemein bildende Polytechnische Oberschule (POS), die allen Kindern eine einheitliche, wissenschaftsorientierte Grundbildung vermitteln sollte. Sie war in Unterstufe (Jahrgänge 1 bis 3), Mittelstufe (Jahrgänge 4 bis 6) und Oberstufe (Jahrgänge 7 bis 10) gegliedert. Vom 1. Schuljahr an bereitete der Werk- und Schulgartenunterricht den polytechnischen Unterricht vor, der im 7. Schuljahr einsetzte. Seit 1978/79 kam in den Klassen 9 und 10 der Wehrrunterricht hinzu. Für die unteren vier Jahrgänge war der Schule i.d.R. ein Hort zur Kinderbetreuung (z.B. Hausaufgaben, Freizeitgestaltung) angeschlossen, der gegen Ende der DDR von über 80% der Kinder freiwillig besucht wurde. Die Pflichtschulzeit schloss nach der 10. Klasse mit einer zentralen Abschlussprüfung ab. Von allen Schulabgängern verließen 1989 76,8% die 10. Klasse mit dem Abschluss der POS, 0,1% die 11. Klasse und 11,2% die 12. Klasse mit Abitur. Daraus resultiert, dass 1989 etwa 12% der Schulabgänger die Oberschule ohne Abschluss der 10. Klasse verlassen haben.



Für Kinder mit intellektuellen Schädigungen (Debilität) gab es Hilfsschulen (Klasse 1 bis 8) und für solche mit physisch-psychischen Schädigungen Sonderschulen (Klasse 1 bis 10). Im Jahr 1989 gingen 3,2% aller Schüler der Klassen 1 bis 10 in allgemein bildende Sonderschulen. Die Absolventen der zum Abschluss der 10. Klasse führenden Sonderschulformen waren denen der POS gleichgestellt. Abgängern aus der 8. Klasse der Hilfsschule standen geeignete Ausbildungs- oder Arbeitsplätze zur Verfügung.

An die POS schloss sich die zur allgemeinen Hochschulreife führende Abiturstufe an, zu der die zweijährige Erweiterte Oberschule (EOS) und die dreijährige Berufsausbildung mit Abitur gehörten. Nach Abschluss der zehnjährigen Pflichtschulzeit bestand kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturstufe. Bei einer jährlichen Aufnahmequote von etwa 10% in der EOS und etwa 5% in der Berufsausbildung mit Abitur war die 10. Jahrgangsstufe mit der strengen Übergangsauslese belastet. Zu den in Richtlinien festgelegten Auswahlkriterien gehörten: gute Leistungen im Unterricht, hohe Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, politisch-moralische und charakterliche Reife, durch Haltung und gesellschaftliche Aktivität bewiesene Verbundenheit mit der DDR und hervorragende Leistungen der Eltern beim Aufbau des Sozialismus. Neben dem Antragsrecht der Eltern lag das Vorschlagsrecht unter Beteiligung des Klassenleiters, der Fachlehrer, des Elternbeirats und der FDJ-Leitung der Schule beim Schulleiter. Die letzte Entscheidung über die Aufnahme wurde von der Auswahlkommission der Kreisschulräte vorgenommen.

Während die EOS auf die Allgemeinheit der Studiengänge an Hochschulen vorbereitete, war die Berufsausbildung mit Abitur doppelqualifizierend auf den Facharbeiterabschluss und auf das Studium



Die grafische Darstellung der Bildungseinrichtungen berücksichtigt keine Schüleranteile!

- Fett umrandet sind die Einrichtungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
-  Qualifizierte Auswahl
-  Einfacher Übergang

technischer Berufe gerichtet. Die Reifeprüfung fand jeweils in Form des Zentralabiturs statt. Die erworbene Hochschulreife war die Voraussetzung für die Bewerbung um einen Studienplatz, sie berechnete jedoch nicht zur Aufnahme eines Studiums. Im Jahr 1989 erreichten 11,2% aller Schulabgänger der Klassen 10 bis 12 das Abitur. Auf der Grundlage des Statistischen Jahrbuchs der DDR (1990) und in Prozent der gleichaltrigen Bevölkerung machten die Abgänger der 12. Klasse mit Abitur insgesamt 13,3% (EOS 8,8%, Berufsausbildung mit Abitur 4,5%) aus.

In dem Einheitsschulsystem, das allen Schülern das gleiche Recht auf Bildung einräumen wollte, waren die seit dem Bildungsgesetz von 1965 verankerten organisatorisch selbstständigen Spezialschulen und Spezialklassen der POS und der EOS mit technischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, sprachlichen, künstlerischen und sportlichen Schwerpunkten für Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen ab Klasse 3, 5 oder 9 von Anfang an umstritten. Nach Schätzungen von Fachleuten gingen etwa 3% eines Schülerjahrgangs in diese Einrichtungen. Nach der Statistik von 1989 besuchten etwa 1% aller Schüler der Klassen 1 bis 12 Spezialschulen und Spezialklassen, aus denen 1989 11,2% mit dem Abschluss der 10. Klasse, 0,2% aus der 11. Klasse und 88,6% mit dem Abitur abgingen.

Über die genannten schulischen Einrichtungen hinaus gab es weitere Möglichkeiten zum Erwerb der Hochschulreife im Bereich der Berufs-, Erwachsenen- und Weiterbildung (z.B. in Volkshochschulen).

2.2.2) Für die berufliche Aus- und Weiterbildung war das Staatssekretariat für Berufsbildung, unterstützt vom Zentralinstitut für Berufsbildung (ZIB), zuständig. Im Berufsbildungswesen gab es die Lehrlingsausbildung für Facharbeiterberufe im dualen Sinne in Lehrwerkstätten volkseigener Betriebe und betrieblichen Berufsschulen (1989 68,6% der Lehrlinge) oder in kleineren Betrieben und kommunalen Berufsschulen. In dem differenzierten System der Ausbildungsberufe dauerte die Lehre je nach Eingangsvoraussetzungen zwei bis drei Jahre. Mit dem Abschluss der 10. Klasse und dem erfolgreichen Facharbeiterzeugnis konnte die Fachschulreife erworben werden. Über einen einjährigen Vorkurs in einer bestimmten Fachrichtung oder über Möglichkeiten der Weiterbildung und des Fernstudiums konnte der Weg zur Hochschule eröffnet werden.

Darüber hinaus gab es die vollzeitliche Berufsausbildung in Fachschulen. Für diese Einrichtungen war das Institut für Fachschulwesen zuständig. Die eine Art der Fachschulausbildung setzte für bestimmte Berufe (z.B. Ingenieure, Lehrer für betriebliche Ausbildung) den Abschluss der 10. Klasse und das Facharbeiterzeugnis voraus, eine andere Art begann nach der 10. Klasse und schloss die praktische Ausbildung ein (z.B. Kindergärtnerinnen, medizinisch-technische Assistenten). Das Fachschulstudium dauerte i.d.R. drei Jahre, im Fern- und Abendstudium vier Jahre. Von den 152 700 Studierenden an insgesamt 234 Fachschulen waren im Jahr 1989 56,8% im Direkt-, 37,6% im Fern- und 5,6% im Abendstudium.

2.2.3) In der Entwicklung des sozialistischen Hochschulwesens werden die Erste (ab 1945), die Zweite (ab 1951) und die Dritte Hochschulreform (ab 1967) unterschieden. Dabei ging es um den Aufbau eines neuen Lehrkörpers, die Zentralisierung der Planung und Leitung sowie die politische Ausrichtung und Kontrolle von Lehre und Forschung. Hierzu wurde das obligatorische Fach Marxismus-Leninismus eingeführt und das Staatssekretariat für Hochschulwesen gegründet. Nach dem Ausbau des Hochschulwesens gab es seit 1970 ohne Fachschulen 54 Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Hochschulen für Kunst, Pädagogische Hochschulen u.a. Spezialhochschulen). Zentrale Einrichtungen waren die Deutsche Akademie der Wissenschaften in Berlin und die 1970 aus dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut (DPZI) hervorgegangene Akademie der Pädagogischen Wissenschaften (APW). War in den 50er Jahren der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder an den Hochschulen bei gleichzeitiger Zurückdrängung bürgerlicher Kinder systematisch erhöht worden (1958 etwa 60% aller Studierenden), gelang es den entstandenen Bildungseliten in den 70er Jahren, umgekehrt ihre Kinder in höhere Bildungslaufbahnen zu bringen und Kinder bildungsferner Schichten zu verdrängen. Die restriktive Hochschulzulassung der Abiturienten war im Rahmen der staatlichen Planung von wirtschaftlichen Bedarfsgesichtspunkten und von den Kriterien Leistung, Geschlecht, soziale Herkunft, politische Aktivität, abgeleistete Wehrpflicht u.a. abhängig. Der Frauenanteil unter den Studierenden machte 1989 etwa 50% aus. Die Anträge auf Zulassung zum Studium wurden von einer Zulassungskommission der Hochschule auf der Grundlage der Zulassungsordnung (1971) entschieden.

2.2.4) In der Lehrerbildung (Stand 1988) fand die Ausbildung der Unterstufenlehrer (Klasse 1 bis 4) an 26 Instituten für Lehrerbildung (Dauer: vier Jahre), diejenige für Fachlehrer/Diplomlehrer (Klasse 5 bis 12), Berufsschullehrer und Sonderschullehrer an neun Pädagogischen Hochschulen, sechs Universitäten, zwei Technischen Hochschulen, an der Hochschule für Körperbehinderte in Leipzig und an der Musikhochschule in Weimar (Dauer: fünf Jahre) statt.

3) Nach der Öffnung der Grenzübergänge in den Westen (9.11.1989) und den ersten freien Volkskammerwahlen in der DDR (18.3.1990) begannen im Mai 1990 Beratungen über die Zusammenführung der Schulsysteme beider deutscher Staaten. Mit dem Vertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 1.7.1990 übernahm die DDR das Berufsbildungsrecht der

Bundesrepublik bereits zum 1.8.1990. Im letzten Gesetz der Volkskammer vom 22.7.1990 wurden die 1952 aufgelösten Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wieder eingeführt. Sie traten im Einigungsvertrag (31.8.1990) gemäß Art. 23 GG der Bundesrepublik Deutschland bei, so dass für sie vom 3. 10. 1990 an das Bundesrecht in Kraft trat.

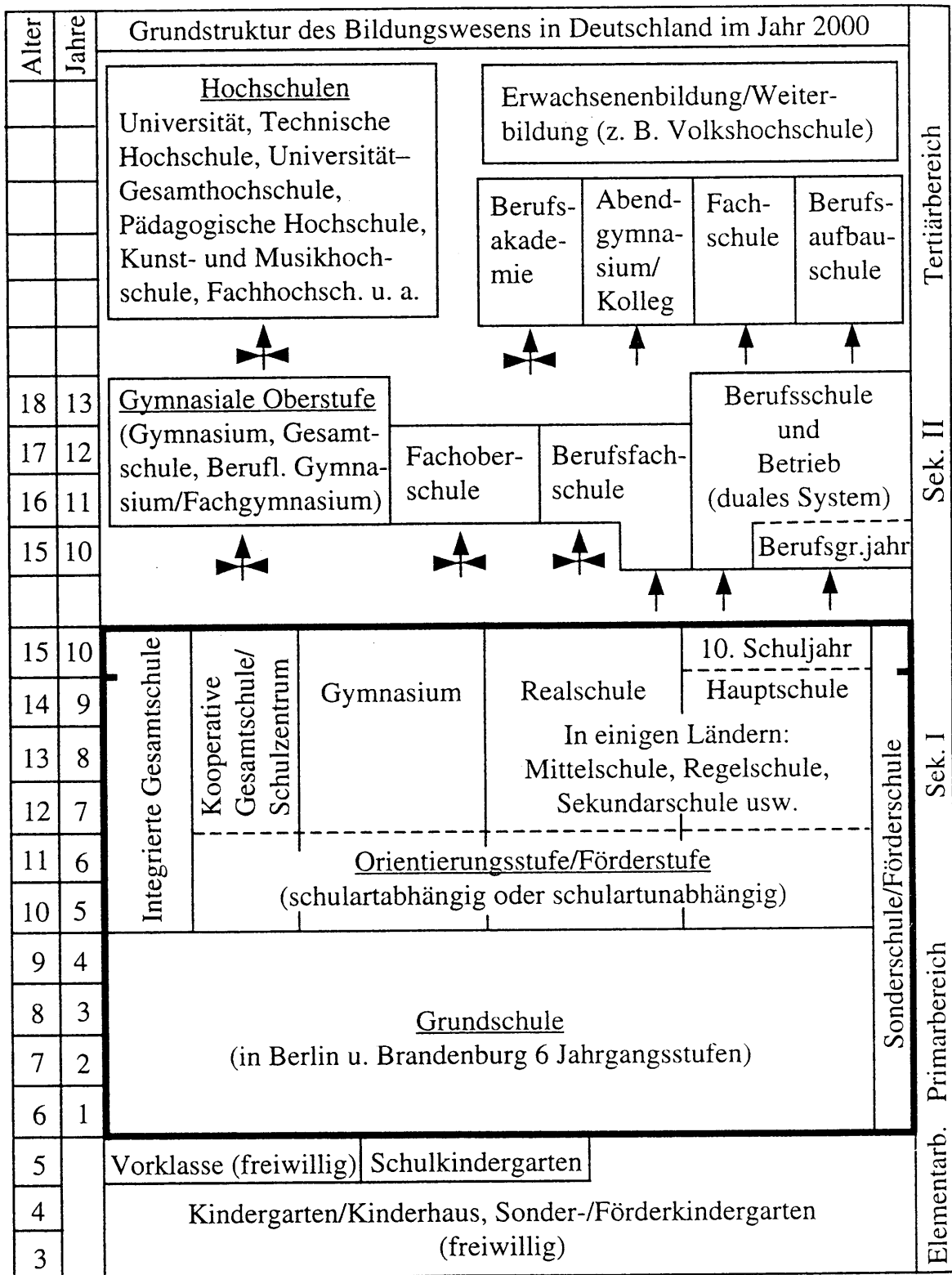
Aus den ersten Landtagswahlen am 14.10.1990 ging die CDU in vier neuen Ländern als stärkste Partei hervor und sprach sich für die Einführung des gegliederten Schulsystems aus. In Brandenburg konnte sich die SPD durchsetzen, die für die integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe eintrat. Nach Verabschiedung der Schulgesetze durch die Landtage wurde vom Schuljahr 1992/93 an das gegliederte Schulsystem und damit auch das Gymnasium in den fünf neuen Ländern eingeführt, wobei die Gesamtschule als Alternative hierzu in Brandenburg eine größere und in Mecklenburg-Vorpommern eine geringere quantitative Bedeutung hat.

4) Die Grundstruktur des Bildungswesens der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2000 (vgl. Grafik): Das Schulwesen ist in Schulbereiche (Schulstufen) und Schularten (Schulformen) gegliedert. Auf den Primarbereich, dem der Elementarbereich vorgelagert ist, bauen der Sekundarbereich I und II auf.

4.1) Zum Elementarbereich gehören alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit in der Regel sechs Jahren aufnehmen. Diese Einrichtungen der Vorschulerziehung sind nicht zu verwechseln mit den nach Art. 7 Abs. 6 GG unzulässigen Vorschulen. Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind Kinderkrippen. Traditionelle Einrichtungen für Kinder ab drei Jahren sind Kindergärten und die nach der Montessori-Pädagogik arbeitenden Kinderhäuser. Für fünfjährige noch nicht schulpflichtige Kinder gibt es in einigen Ländern an Grundschulen zur Förderung und Vorbereitung auf die Schule Vorklassen, deren Besuch freiwillig ist. Diese Vorklassen können auch mit der 1. Klasse zu einer zwei Schuljahre umfassenden pädagogischen Einheit zusammengefasst werden, die Eingangsstufe heißt und Bestandteil der Grundschule ist (z.B. in Hessen). In Montessori-Schulen bilden Kinderhaus und Schule eine pädagogische und häufig auch organisatorische Einheit. Für sechsjährige schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder gibt es zu ihrer Förderung Schulkindergärten, die überwiegend der Grundschule zugeordnet sind. Die Schulkindergärten werden in einigen Ländern auch als Grundschulförderklassen, Vorklassen oder Vorbereitungsklassen bezeichnet. Nach der Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1996 (zuletzt geändert 1998) haben alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt seit dem 1. 1. 1996 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Einrichtung des Elementarbereichs. Einzelheiten sind durch Kindergartengesetze und Schulgesetze der Länder geregelt. Der frühzeitigen Förderung von Kindern mit Behinderungen dienen Sonderkindergärten, auch Förderkindergärten genannt, sowie integrative Kindergärten und Kinderhäuser, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam leben und lernen. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können nach den schulgesetzlichen Regelungen aller Länder unter bestimmten Bedingungen in den Unterricht der Regelschulen integriert werden. Es entspricht dem generellen gesellschaftlichen Interesse an der Integration behinderter Menschen, dass auch behinderte Schüler nach Möglichkeit gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern in den allgemein bildenden Regelschulen unterrichtet werden. Für Schüler, die aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Behinderungen einer Förderung und Versorgung bedürfen, die an Regelschulen nicht erfüllt werden kann, gibt es verschiedene Formen der Sonderschule, die in einigen Ländern Förderschule oder Schule für Behinderte heißen. Im Jahr 1997 waren 13,3% aller Sonderschüler in privaten Einrichtungen. Nach den gesetzlichen Regelungen der Bundesländer müssen Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 6. Lebensjahres mindestens zwölf Jahre die Schule besuchen. Die allgemeine Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht) dauert in den meisten Ländern neun, in Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen zehn Vollzeitschuljahre. In den übrigen Ländern kann die 10. Klasse der Haupt- oder der Sonderschule meistens freiwillig besucht werden. Zum Beginn der Einschulung, zur vorzeitigen Einschulung, zur Einschulung während eines Schuljahres und zur Zurückstellung vom Schulbesuch gelten besondere Vorschriften. Jugendliche, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht keine allgemein bildende oder berufliche Schule in Vollzeitform besuchen, unterliegen der Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht), die in der Regel drei Teilzeitschuljahre dauert.

Im Primarbereich umfasst die Grundschule als erste gemeinsame Pflichtschule für alle Kinder die Jahrgangsstufen 1 bis 4, in Berlin und Brandenburg die Jahrgangsstufen 1 bis 6. In einigen Ländern wird die volle bzw. ganze Halbtagsgrundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten von ca. 7.30 bis 13.00/14.00 Uhr realisiert. In manchen Gemeinden gibt es für die ganztägige Betreuung der Grundschüler einen Hort. Die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Grundschule hat durch die Einrichtung von Integrationsklassen zugenommen.

In den letzten Jahren hat sich der Trend weg von der selektiven, vergleichsorientierten Zensurengebung hin zur kontinuierlichen Beobachtung und Beschreibung der individuellen Lernentwicklung sowie der Diagnose bei Lernschwierigkeiten weiterentwickelt. In den ersten beiden Jahrgangsstufen erhalten die Kinder am Ende des Schuljahres ein Berichtszeugnis, das die Form eines Lernentwicklungsberichtes haben kann. In einigen Ländern werden im 3./4. Schuljahr Zeugnisse



Die grafische Darstellung der Bildungseinrichtungen berücksichtigt keine Schüleranteile!

— Fett umrandet sind die Einrichtungen für die Erfüllung der allgemeinen



Schulpflicht

Qualifizierte Auswahl



Einfacher Übergang

mit Noten bevorzugt, die eine vergleichende Bewertung des Leistungsniveaus eines Kindes innerhalb seiner Lerngruppe ermöglichen soll. In anderen Ländern zeichnet sich die Tendenz zur Lern- und Leistungsbeurteilung in Berichtsform auch in den Jahrgängen 3 und 4 ab. Am Ende der Grundschule wird keine Abschlussprüfung durchgeführt und kein Abschlusszeugnis erteilt. Der Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt (vgl. KMK-Informationsunterlage, Juni 1990). In der Regel geben die Lehrer eine Schullaufbahnempfehlung, jedoch wird den Eltern die letzte Entscheidung zugestanden.

Der Sekundarbereich I umfasst die schulischen Bildungsgänge von der 5. bis 10. Jahrgangsstufe für Schüler von zehn bis sechzehn Jahren, in Berlin und Brandenburg von der 7. bis 10. Jahrgangsstufe für Schüler von zwölf bis sechzehn Jahren. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 haben die Aufgabe, durch besondere Förderung, Beobachtung und Orientierung über die weiterführenden Bildungsgänge die Entscheidung über die weitere Schullaufbahn der Schüler bis zum Ende der Orientierungsstufe (Beobachtungsstufe, Förderstufe, Erprobungsstufe) offen zu halten und auf eine verlässliche Grundlage zu stellen. In Berlin und Brandenburg haben die 5. und 6. Klassen der Grundschule diese Aufgabe. In Bremen und Niedersachsen ist die Orientierungsstufe eine eigenständige Schulart, in Hessen kann die Förderstufe als eigenständige Schulart eingerichtet werden. Mit Ausnahme von Bayern wird die Orientierungsstufe in den übrigen Ländern schulartbezogen innerhalb der Schularten geführt. In Sachsen-Anhalt ist die Förderstufe ein Teilbereich der Sekundarschule oder der Gesamtschule.

Im Sekundarbereich I werden die drei Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums unterschieden, die mit unterschiedlichen Abschlüssen und Berechtigungen verbunden sind. Der Bildungsgang des Gymnasiums wird auch an Gesamtschulen angeboten. In der kooperativen Gesamtschule und im Schulzentrum (Bremen) sind die drei Bildungsgänge als Schulzweige räumlich, pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst, in der integrierten Gesamtschule ist die Trennung der Schüler nach Schularten oder Schulzweigen völlig aufgehoben und die drei Bildungsgänge bilden in integrierter Form eine pädagogische und organisatorische Einheit. Die Einrichtung von Gesamtschulen ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Nach der Wiedervereinigung sind seit dem Schuljahr 1991/92 in einigen Ländern Schularten mit neuen Bezeichnungen eingeführt worden, in denen die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst angeboten werden.

Zu solchen Verbundschulen gehören die Mittelschule (Sachsen), Regelschule (Thüringen), Sekundarschule (Sachsen-Anhalt), Erweiterte Realschule (Saarland), Verbundene Haupt- und Realschule (Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern) und Regionale Schule (Rheinland-Pfalz).

Die Leistungsbeurteilung findet kontinuierlich statt. Die Leistungsbewertung wird mit Hilfe von Zensuren vorgenommen und zweimal im Jahr in einem Zeugnis dokumentiert. In einigen Gesamtschulen mit besonderer pädagogischer Konzeption treten in den Jahrgängen 5 bis 8 an die Stelle von Leistungsbewertungen durch Noten andere Formen der Rückmeldung und Lernentwicklungsberichte. Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe am Ende eines Schuljahres ist der erreichte Leistungsstand maßgebend. Am Ende der Bildungsgänge im Sekundarbereich I erhalten die Schüler in allen Schulformen ein den Abschlüssen entsprechendes Abschlusszeugnis. In einigen Ländern werden zentrale Abschlussprüfungen durchgeführt. Schüler ohne Schulabschluss erhalten ein Abgangszeugnis. In einzelnen Ländern haben die allgemein bildenden Abschlüsse unterschiedliche Bezeichnungen. An Abendschulen ist der nachträgliche Erwerb dieser Abschlüsse möglich. Für die Gestaltung des Sekundarbereichs I hat die Kultusministerkonferenz in dem Beschluss mit dem Titel >Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I< vom 3. 12. 1993 in der Fassung vom 27. 9. 1996 gemeinsame Grundsätze festgelegt.

Nach den Statistischen Veröffentlichungen der KMK (Nr. 147, 1998) waren die Schüler der 8. Jahrgangsstufe im Jahr 1997 auf die Schularten wie folgt verteilt: Hauptschulen 24,6%; Schularten mit mehreren Bildungsgängen 7,4%; Realschulen 27,2%; Gymnasien 30,4%; Integrierte Gesamtschulen 9,8%; Freie Waldorfschulen 0,6%. Nach den >Grund- und Strukturdaten 1998/99< des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verließen die Schulabgänger in Prozent der gleichaltrigen Bevölkerung 1997 die Schule mit folgenden Abschlüssen bzw. ohne Abschluss: ohne Hauptschulabschluss 8,7%; mit Hauptschulabschluss 26,7%, mit Realschulabschluss oder entsprechendem Abschluss 45,4%; mit Fachhochschulreife 8,7% und mit Allgemeiner Hochschulreife 28,1%.

Zum Sekundarbereich II für 16- bis 19-Jährige gehören die allgemein bildende gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen in Teilzeit- und Vollzeitform. Die gymnasiale Oberstufe mit den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (in vier neuen Ländern 10 bis 12 bzw. 11 bis 12) führt zum Abitur und zur allgemeinen Hochschulreife. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einem Punkte-System, dem die herkömmlichen Zensuren von 1 bis 6 zugeordnet sind. Von neuerer Bedeutung ist der Beschluss der KMK über die >Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II< vom 7.7.1972 in der Fassung vom 22.10.1999.

4.2) Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (9. bzw. 10. Jahrgangsstufe) absolvieren etwa zwei Drittel der Jugendlichen je nach Ausbildungsberuf eine zwei- bis dreieinhalbjährige Berufsausbildung im dualen System (Betrieb und Berufsschule). Das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form an der Berufsschule vermittelt eine allgemeine fachtheoretische und fachpraktische Grundbildung in einem Berufsfeld und kann auf die Ausbildungszeit im dualen System voll angerechnet werden. Der Vorbereitung von Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag auf eine Berufswahlentscheidung oder Berufsausbildung durch Vollzeitunterricht an der Berufsschule dient das Berufsvorbereitungsjahr. Zu den beruflichen Vollzeitschulen (Dauer: 1 bis 3 oder 4 Jahre) gehören in der Mehrzahl der Länder die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Fachschule und in einzelnen Ländern die Berufsoberschule, das Berufliche Gymnasium/Fachgymnasium, das Berufskolleg und die Fachakademien.

4.3) Neben den öffentlichen Schulen gibt es allgemein bildende und berufsbildende Privatschulen in freier Trägerschaft. Das Recht zur Einrichtung und zum Betrieb einer privaten Schule ist durch Art. 7 Abs. 4 GG und durch entsprechende verfassungsrechtliche und schulgesetzliche Regelungen der Länder garantiert. Eine der öffentlichen Schule vergleichbare Privatschule macht als Ersatzschule die staatliche Genehmigung notwendig. Im Unterschied dazu haben andere Privatschulen, die nicht den Schularten des Schulwesens entsprechen, den Status einer Ergänzungsschule (z.B. Sprachschulen). Nach den Grund- und Strukturdaten (1998/99) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung besuchten 5,1% der Schüler an allgemein bildenden Schulen und 6,2% der Schüler an berufsbildenden Schulen private Ersatzschulen. Bezogen auf den Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl einer Schulart in Prozent ergeben sich folgende Angaben: Grundschulen 1,0%, Hauptschulen 1,7%, Realschulen 7,1%, Gymnasien 10,2%, Integrierte Gesamtschulen und Freie Waldorfschulen 15,2%, Abendschulen und Kollegs 17,2%, Sonderschulen 13,3%, Berufsschulen 2,1%, Berufsfachschulen 16,2%, Fachoberschulen 4,3% und Fachschulen 33,6%.

4.4) Im Tertiärbereich gibt es (Stand 1997) 113 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen (Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen u.a.), 46 Kunst- und Musikhochschulen, 178 Fachhochschulen (einschließlich Verwaltungsfachhochschulen). Unter diesen insgesamt 337 Hochschulen sind 78 meist kleinere Hochschulen in freier Trägerschaft (9 Universitäten, 16 Theologische Hochschulen, 2 Kunsthochschulen und 51 Fachhochschulen). Zum Tertiärbereich zählen auch 27 Berufsakademien in staatlicher oder privater Trägerschaft. Gesetzliche Grundlagen sind in erster Linie das Hochschulrahmengesetz und die Hochschulgesetze der Länder.

4.5) Die Lehrerbildung gliedert sich in ein Hochschulstudium an Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen sowie an Kunst- und Musikhochschulen und in eine pädagogisch-praktische Ausbildung in Form eines Vorbereitungsdienstes an schulpraktischen Seminaren und Ausbildungsschulen. Die rechtlichen Grundlagen sind durch Lehrerbildungsgesetze, Prüfungsordnungen und Studienordnungen sowie durch die Beamtengesetze der einzelnen Länder gegeben. Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur >Studienstrukturreform für die Lehrerausbildung< vom 12.5.1995 sowie die zur >Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung< vom 6.5.1994, 12.5.1995 und 28.2.1997 von Bedeutung.

4.6) Die Erwachsenenbildung/Weiterbildung hat sich zu einem eigenständigen Bereich im Bildungswesen entwickelt. Sie umfasst die Bereiche der beruflichen, allgemeinen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung sowie der wieder aufgenommenen Ausbildung. Angebote durch Fernstudien und Fernunterricht, Volkshochschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen und andere Einrichtungen verschiedener Träger werden von einer steigenden Teilnehmerzahl in Anspruch genommen.

Literatur:

Anweiler, Oskar u.a.: Bildungssysteme in Europa. Weinheim/Basel: Beltz 4. Aufl. 1996.

Baumert, Jürgen/Lehmann, Rainer u.a.: TIMSS - Mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht im internationalen Vergleich. Deskriptive Befunde. Opladen: Leske und Budrich 1997.

Dichanz, Horst: Schulen in den USA. Einheit und Vielfalt in einem flexiblen Schulsystem. Weinheim: Juventa 1991.

Europäische Kommission (Hrsg.): Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Europäischen Union. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Ausgabe) 1995. Zwei Ergänzungen hierzu 1997 und 1999 (Englisch).

Eurydice (Hrsg.): Die Bildung im Elementar- und Primarbereich in der Europäischen Union. Brüssel: Europäische Informationsstelle von Eurydice 1994. Ergänzung zu der Veröffentlichung 1996.

Eurydice (Hrsg.): Sekundarbildung in der Europäischen Union. Strukturen, Organisation und Verwaltung. Brüssel: Europäische Informationsstelle von Eurydice 1997.

Eurydice (Hrsg.): Zehn Jahre Bildungsreformen im Bereich der Schulpflicht in der Europäischen Union (1984-1994). Brüssel: Europäische Informationsstelle von Eurydice 1997.

- Eurydice (Hrsg.): European Glossary on Education. Volume 1: Examinations, Qualifications and Titles. Brüssel: Europäische Informationsstelle von Eurydice 1999.
- Internationales Handbuch der Berufsbildung (IHBB). Redaktion: Uwe Lauterbach, DIPF. (Schriftenreihe der Carl Duisberg Gesellschaft, Band 9) Baden-Baden: Nomos 1995 ff.
- Knoll, Joachim H.: Internationale Weiterbildung und Erwachsenenbildung. Konzepte, Institutionen, Methoden. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1996.
- Oberhuemer, Pamela/Ulich, Michaela: Kinderbetreuung in Europa. Weinheim/Basel: Beltz 1997.
- Robitaille, David F. (Ed.): National Contexts for Mathematics and Science Education. Third International Mathematics and Science Study (TIMSS). Vancouver/Canada: Pacific Educational Press 1997.
- Röhrs, Hermann: Die vergleichende und internationale Erziehungswissenschaft. Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1995.
- Willmann, Bodo (Hrsg.): Bildungsreform und Vergleichende Erziehungswissenschaft. Aktuelle Probleme, historische Perspektiven. Münster: Waxmann 1995.